

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (8. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (12. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. .../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstausmaß;“

2. § 17 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt oder wenn die Abordnung sonst im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien gelegen ist.“

3. § 17a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung

1. zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, oder
2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers, oder
3. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung

entsendet werden.“

4. In § 17a Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 1 und 3“ ersetzt.

5. Dem § 17a wird folgender Abs.5 angefügt:

„(5) Sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen (Staatsverträge) Abweichendes bestimmen, ist die Entsendung nach Abs. 1 Z 3 nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung vor der Entsendung verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 % derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 zu entrichten hat, zu leisten.“

6. In § 28 Abs. 4 entfallen die Worte „unter Angabe des Beginnes und der Dauer“ sowie der letzte Satz.

7. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. einen anspruchsbegründenden Umstand im Sinn des Abs. 1 Z 1 bis 4, welcher zu bescheinigen ist,
2. den Beginn, die Dauer und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung,
3. das gewünschte Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit sowie
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Beamte während der Teilzeitbeschäftigung mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und dieses regelmäßig selbst pflegen wird.“

8. Der bisherige Abs. 5 des § 28 erhält die Bezeichnung „(6)“.

9. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Änderung des Beginnes, der Dauer und der zeitlichen Lagerung der Teilzeitbeschäftigung sowie des Ausmaßes der Herabsetzung der Arbeitszeit gemäß § 27 und 28 verfügen.“

10. In § 53 Abs. 6 entfallen die Worte „unter Angabe des Beginnes und der Dauer“ sowie der letzte Satz.

11. § 53 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Antrag auf Karenzurlaub hat folgende Angaben zu enthalten:

1. einen anspruchsbegründenden Umstand im Sinn der Abs. 1 bis 3, welcher zu bescheinigen ist,

2. den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes sowie
 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der Beamte während des Karenzurlaubes mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und dieses regelmäßig selbst pflegen wird.“
12. Der bisherige Abs. 7 des § 53 erhält die Bezeichnung „(8)“.
13. Der bisherige § 114 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Auf den Beamten, dessen bestehendes Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2000 begonnen hat, ist § 14 Abs. 1 Z 5 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Gleiches gilt für den Beamten, der nach dem 31. Dezember 1999 angestellt wird, wenn er am 31. Dezember 1999 und sodann ununterbrochen bis zur Anstellung Vertragsbediensteter im Sinn der Vertragsbedienstetenordnung 1995 war.“
14. Die Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 lautet:

„Anlage 1

- A. Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit der Ausbildung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 beträgt:
1. drei Jahre für Ärzte, für die eine Ausbildung zum Zahnarzt nach der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, erforderlich ist, für Beamte der Beamtengruppen des Schemas II K, Verwendunggruppen K 1 bis K 4, für die eine Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG erforderlich ist, sowie für Musiktherapeutinnen und Rhythmikerinnen,
 2. zwei Jahre und drei Monate für Beamte der Beamtengruppen des Schemas II K, Verwendunggruppe K 1 und K 2, für die eine Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst nach dem MTD-Gesetz erforderlich ist,
 3. zwei Jahre für Medizinisch-technische Fachkräfte,
 4. ein Jahr und sechs Monate für Leitende Lehrhebammen, Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständige Stationshebammenvertreterinnen, Hebammen, für Beamte der Beamtengruppen des Schemas II K, Verwendunggruppen K 1 bis K 4, für die eine Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG erforderlich ist, sowie für Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhorterzieherinnen,
 5. ein Jahr für Apothekerinnen, Sozialpädagoginnen, Werkmeister, Maschinenmeister und Betriebsbeamte,

6. sechs Monate für Beamte der nicht von Z 1 bis 5 erfaßten Beamtengruppen der Schemata I, II, II K und II L.

B. Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 beträgt:

1. sechs Jahre für Ärzte, Ärztliche Direktoren, Ärztliche Abteilungs-(Instituts-) Vorstände, den Ärztlichen Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, Physikatsärztinnen und Direktions-(Betriebs-)Ärzte,
2. fünfeinhalb Jahre für Tierärzte,
3. fünf Jahre für Beamte des höheren technischen Dienstes, Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst, Beamte des höheren Forstdienstes und Psychologinnen,
4. viereinhalb Jahre für Apothekerinnen sowie für Lehrerinnen und Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt der Verwendungsgruppe L 1,
5. vier Jahre für Beamte der übrigen Beamtengruppen der Verwendungsgruppe A."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. ../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Beamten, der sich

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt - wenn es sich um einen sonstigen Karenzurlaub im Sinn des § 56 Dienstordnung 1994 handelt nur über Antrag - während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt."

2. § 20 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Beamte hat alle nach der Antragstellung auf Gewährung des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden."

3. § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines in § 20 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt - wenn es sich um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 27 Dienstordnung 1994 handelt nur über Antrag - während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 20 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung.“

4. § 49a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wurde der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 27 Dienstordnung 1994 oder auf einen sonstigen Karenzurlaub nach § 56 Dienstordnung 1994 vor dem Inkrafttreten des Art. II des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (8. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (12. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden, gestellt, finden die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 in der bis zu diesem Inkrafttreten geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. ../1999, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) § 17a der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gilt auch für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der in Abs. 5 vorgesehene Zuschlag nicht zu leisten ist.“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung sowie das Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit können nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe über Antrag des Vertragsbediensteten abgeändert werden.“

3. § 14 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt oder wenn die Abordnung sonst im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien gelegen ist.“

4. Die §§ 60 und 61 samt Überschriften entfallen.

Artikel IV

Es treten in Kraft.

- 1. Art. I Z 2 bis 12 sowie die Art. II und III mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
- 2. Art. I Z 1, 13 und 14 mit 1. Jänner 2000.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (8. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (12. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Probleme:

1. Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z 5 Dienstordnung 1994 betreffend die Anrechnung von Ausbildungszeiten führt aufgrund der Vielfalt der möglichen Ausbildungen sowie der Tatsache, daß zahlreiche Ausbildungszeiten nach Ausbildungsvorschriften zu beurteilen sind, die für den betreffenden Bediensteten in seinem jeweiligen Herkunftsstaat gelten bzw. galten, zu einer immer schwerer werdenden Vollziehbarkeit und zu einem nicht mehr vertretbaren administrativen Aufwand.
2. Die bestehenden Möglichkeiten für eine Abordnung oder Entsendung werden den Anforderungen der Praxis nicht mehr gerecht.
3. Die im Zusammenhang mit nicht immer vorhersehbaren Lebensumständen erforderliche Änderung des Beginnes oder Verlängerung einer fristgerecht beantragten Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes ist derzeit nicht möglich; weiters wird durch die generell von Amts wegen wahrzunehmende Gebührlichkeit von Karenzurlaubsgeld bzw. der Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung in jenen Fällen, in denen der Antrag auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung nicht zu begründen ist, in der überwiegenden Zahl der Fälle ein unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht.
4. Die Übergangsbestimmungen für die Abfertigung und für befristete Sonderverträge, die am 1. September 1993 bestanden haben, sind infolge Zeitablaufes ohne praktische Bedeutung.

Ziele:

1. Vereinfachte Anrechnung von Ausbildungszeiten in den Fällen des § 14 Abs. 1 Z 5 Dienstordnung 1994.
2. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Abordnung oder Entsendung.
3. Ausweitung der Möglichkeiten der Änderung der zeitlichen Lagerung bzw. der Dauer einer fristgerecht beantragten Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes sowie Verminderung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage der Gebührlichkeit von Karenzurlaubsgeld bzw. der Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung.
4. Eliminierung überholter Rechtsbestände.

Inhalte:

1. Festsetzung von Höchstausmaßen für die Anrechnung von Ausbildungszeiten.

2. Einführung der Möglichkeit, Bedienstete der Stadt Wien zu einer wirtschaftlichen Unternehmung abordnen zu können, wenn die Abordnung im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien gelegen ist, und Einführung der Möglichkeit der Entsendung von Bediensteten zu einer Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung.
3. Flexiblere Regelungen für Teilzeitbeschäftigungen und Einführung der Antragspflicht für Karenzurlaubsgeld und Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung in jenen Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung besteht.
4. Ersatzlose Aufhebung der Übergangsbestimmung der §§ 60 und 61 VBO 1995.

Alternativen:

Beibehaltung des den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr entsprechenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Novellierung der Dienstordnung 1994 sieht analog § 14 Abs. 1 Z 8 DO 1994 über die Anrechnung von Studienzeiten nunmehr auch für die Anrechnung von Zeiten der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, Höchstausmaße vor.

Weiters sind Änderungen im Bereich der Antragstellung bei Eltern-Karenzurlauben (§ 53 DO 1994) und Teilzeitbeschäftigungen zur Pflege eines Kindes (§ 28 DO 1994) vorgesehen, die im Interesse einer verwaltungsökonomischen amtswegigen Wahrnehmung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld bzw. auf Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung erforderlich geworden sind. Darüber hinaus soll auch eine Änderung der zeitlichen Lagerung bzw. der Dauer der Teilzeitbeschäftigung, insbesondere auch jener zur Pflege eines Kindes (§ 28 DO 1994, § 12 VBO 1995), künftig möglich sein.

Sowohl die Dienstordnung 1994 als auch die Vertragsbedienstetenordnung 1995 sollen mehr Möglichkeiten für die Abordnung bzw. die Entsendung von Bediensteten bieten.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Besoldungsordnung 1994 soll künftig in jenen Fällen, in denen ein Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf den oder auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch besitzt, gewährt wird, die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes bzw. der Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung so wie schon bisher bei den Vertragsbediensteten von einer Antragstellung abhängig gemacht werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 13 und 14 (§ 14 Abs. 1 Z 5, § 114 Abs. 2 und Anlage 1 zur Dienstordnung 1994):

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z 5 DO 1994 ist die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist,

- a) bis zum Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestens hätte erreichen können, oder
- b) im Ausmaß, in dem diese Zeit nach lit. a anzurechnen wäre, wenn der Beamte die Ausbildung zum für ihn auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen hätte,

zur Gänze für die Vorrückung anzurechnen.

Mit der 4. Novelle zur DO 1994 wurde in EU-konformer Weise und der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 48 EG-V folgend § 14 Abs. 1 DO 1994 die Z 11 angefügt, wonach die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 des § 14 Abs. 1 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absolviert worden sind, bei der Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Anrechnungsbestimmung des § 14 Abs. 1 Z 5 DO 1994 ist in jedem einzelnen Anrechnungsfall zu ermitteln, innerhalb welchen Zeitraums die unter die genannte Anrechnungsbestimmung fallenden (Schul- oder Berufs-)Ausbildungen frühestens zurückgelegt hätten werden können. Dabei ist jeweils auf das Geburtsdatum der betreffenden Person, die Art der Ausbildung und den Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, Bedacht zu nehmen.

Dadurch wurden die schon bisher bestandenen Vollzugsprobleme bei § 14 Abs. 1 Z 5 DO 1994 aufgrund der jetzt noch größeren Vielfalt an möglichen Ausbildungen für die bei der Stadt Wien bestehende Vielzahl von Bedienstetengruppen weiter vergrößert. Es wird

daher eine Vereinfachung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 14 Abs. 1 Z 5 DO 1994 vorgeschlagen. Kommt künftig eine Anrechnung nach dieser Gesetzesbestimmung in Betracht, soll diese Anrechnung einheitlich - je nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bedienstetengruppe - nur bis zu dem jeweils in der Anlage 1 Pkt. A zur Dienstordnung 1994 festgelegten Höchstausmaß erfolgen. Eine derartige Regelung wird nicht nur dem Gebot einer effizienten Verwaltungsführung gerecht, sie entspricht auch der Rechtsprechung des VfGH, der es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) als zulässig angesehen hat, wenn der Gesetzgeber bei einer Regelung von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht und auf den Regelfall abstellt bzw. sachlich gerechtfertigte einfache und leicht handhabbare Regelungen schafft (vgl. zB Erk. des VfGH vom 11. Juni 1980, B 343/77, B 375/78, B 20/78).

Die Änderung des § 14 Abs. 1 Z 5 DO 1994, welcher im übrigen nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht eine andere günstigere Anrechnung aufgrund der sonstigen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 i. g. cit. geboten ist (vgl. § 14 Abs. 6 DO 1994), soll nach der Übergangsbestimmung des § 114 Abs. 2 DO 1994 auf bestehende Dienstverhältnisse nicht anzuwenden sein. Aufgrund der Rezeptionsbestimmung des § 18 Vertragsbedienstetenordnung 1995 finden die §§ 14 Abs. 1 Z 5 und 114 DO 1994 sowohl auf Beamte als auch auf Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien Anwendung.

Punkt B der Anlage 1 entspricht wortgleich der bisherigen Anlage 1 zur Dienstordnung 1994.

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 3 (§ 17 Abs. 1 Z 4 DO 1994 und § 14 Abs. 1 Z 4 VBO 1995):

Für spezifisch qualifizierte Bedienstete könnten sich in der Praxis immer wieder zeitweilige Verwendungsmöglichkeiten in privaten wirtschaftlichen Unternehmungen ergeben, die dann im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien gelegen sind, wenn damit z.B. aufgrund von Organisationsänderungen sich ergebende Personalüberhänge einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden können, für die auch ein entsprechender Ersatz des Personalaufwandes erzielt werden kann. Es ist daher vorgesehen, die Abordnung eines Beamten (Vertragsbediensteten) auch zu einer wirtschaftlichen Unternehmung vorzusehen, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien liegt.

Zu Art. I Z 3 bis 5 und Art. III Z 1 (§ 17a Abs. 1, 4 und 5 DO 1994 und § 10 Abs. 3 VBO 1995):

Die neu geschaffene Z 3 des § 17a Abs. 1 ermöglicht die Entsendung eines Beamten für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts. Als typische Projektstätigkeit kommt etwa eine Tätigkeit eines Experten im Rahmen der Vorbereitung der EU-Osterweiterung in Betracht. So fördert zB die Kommission, um den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Anwärter auf

den Beitritt zur Europäischen Union sind, bei der Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen zu helfen, im Rahmen des Phare-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 und ihren Änderungen sowie im Rahmen der Verordnung Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten, die Bereitstellung von Fachwissen im Rahmen von Partnerschaften zwischen den Verwaltungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Union einerseits und den beitrittswilligen Ländern andererseits.

Entsendungen nach § 17a Abs. 1 Z 3 sind dabei von der Voraussetzung abhängig, daß sich die das Projekt finanzierende Einrichtung bereits vor der Entsendung verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den entsandten Beamten einschließlich eines Zuschlages, wie er bereits nach bestehender Rechtslage grundsätzlich bei Abordnungen von Beamten nach § 17 Abs. 4 erster Satz DO 1994 vorgesehen ist, zu ersetzen. Da für Entsendungen im Rahmen der Vorbereitung der EU-Osterweiterung die EU-Kommission davon ausgeht, daß die Berechnung der Ersatzleistung für alle Mitgliedstaaten gleich gestaltet werden soll, und der Abschluß eines diesbezüglichen Rahmenabkommens in Form eines Regierungsübereinkommens (Staatsvertrag) vorgesehen ist, sollen die Bestimmungen über die zu entrichtenden Ersatzleistungen nur insoweit Anwendung finden, als nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen (Staatsverträge) Abweichendes bestimmen. Da bei Vertragsbediensteten keine Pensionslasten für die Gemeinde Wien anfallen, ist bei der Entsendung solcher Bediensteter jedenfalls kein Zuschlag im Sinn des § 17a Abs. 5 DO 1994 durch die das Projekt finanzierende Einrichtung zu leisten.

Zu Art. I Z 6 bis 8 sowie 10 bis 12 und Art. II Z 1 bis 4 (§ 28 Abs. 4 bis 6 und § 53 Abs. 6 bis 8 DO 1994, § 20 Abs. 1 und 9 sowie § 21 Abs. 1 und § 49a Abs. 4 BO 1994):

Im Gegensatz zu den für Vertragsbedienstete geltenden Bestimmungen des Karenzgesetzes gebührt dem Beamten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen das Karenzurlaubsgeld bzw. die Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung. Im Sinn einer ökonomischen Verwaltungsführung sollen diese Leistungen im Fall eines Eltern-Karenzurlaubes (§ 53 DO 1994) bzw. einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes (§ 28 DO 1994) weiterhin von Amts wegen gebühren, doch werden künftig, um einen verwaltungsökonomischen Ablauf zu gewährleisten, die diese Leistungen auslösenden Voraussetzungen schon bei der Antragstellung für den Eltern-Karenzurlaub bzw. der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes darzulegen sein. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Verpflichtung zur Meldung von für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes bzw. der Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung entscheidungsrelevanten Tatsachen bereits ab dem Tag der Antragstellung nach § 28 bzw. § 53 DO 1994 zu statuieren.

Bei sonstigen Karenzurlauben nach § 56 DO 1994 bzw. Teilzeitbeschäftigungen nach § 27 DO 1994, auf welche kein Rechtsanspruch besteht und die bei der Antragstellung vom Bediensteten nicht begründet werden müssen, sollen die genannten Leistungen künftig an einen Antrag des Beamten gebunden sein.

Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. II dieses Gesetzes bereits beantragten Teilzeitbeschäftigungen nach § 27 DO 1994 bzw. sonstigen Karenzurlauben nach § 56 DO 1994 sollen die Bestimmungen der derzeit geltenden §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 BO 1994 weiterhin Anwendung finden.

Zu Art. I Z 9 und Art. III Z 2 (§ 29 Abs. 1 DO 1994 und § 12 Abs. 9 VBO 1995):

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend wird klargestellt, daß künftig bei allen Teilzeitbeschäftigungen über Antrag des Bediensteten nicht nur - sowie bisher - eine Änderung des Ausmaßes der herabgesetzten Arbeitszeit oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügt werden kann, sondern ganz allgemein der Beginn, die Dauer und die zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung abgeändert werden können.

Zu Art. III Z 4 (§§ 60 und 61 VBO 1995):

Da den Übergangsbestimmungen für Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses wegen eines Kindes, das vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist bzw. für befristete Sonderverträge, die am 1. September 1993 bestanden haben, heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt, sollen die Bestimmungen der §§ 60 und 61 VBO 1995 ersatzlos entfallen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

- 1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
- 2. Regelungen, welche nur Zitierungsänderungen enthalten.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 14. (1)

- 5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist,
- a) bis zum Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der Ausbildungsvorschriften hätte erreichen können, oder
- b) im Ausmaß, in dem diese Zeit nach lit. a anzurechnen wäre, wenn der Beamte die Ausbildung zum für ihn auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen hätte;

neu

Dienstordnung 1994

§ 14. (1)

- 5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstausmaß;

Art. I Z 2:**§ 17. (1)**

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt.

§ 17. (1)

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt oder wenn die Abordnung sonst im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien gelegen ist.

Art. I Z 3:

§ 17a. (1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung

1. zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, oder

2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers entsendet werden.

§ 17a. (1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung

1. zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, oder

2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers, oder

3. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung entsendet werden.

Art. I Z 4:

§ 17a. (4) Abs. 3 gilt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach der Reisegebuhrvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilwei-

51/1981, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilwei-

ser Verzicht ist unzulässig. Bei einem Verzicht gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 24a der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien.

Art. I Z 6:

§ 28. (4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,

3. in den Fällen der Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,

4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptivelfern- oder Pflegeelnernteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitarbeit anzugeben.

Verzicht ist unzulässig. Bei einem Verzicht gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 24a der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien.

§ 28. (4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,

3. in den Fällen der Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,

4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptivelfern- oder Pflegeelnernteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen.

Art. I Z 9:

§ 29. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27 und 28 verfügen.

§ 29. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Änderung des Beginnes, der Dauer und der zeitlichen Lagerung der Teilzeitbeschäftigung sowie des Ausmaßes der Herabsetzung der Arbeitszeit gemäß § 27 und 28 verfügen.

Art. I Z 10:

§ 53. (6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

§ 53. (6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,

2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,

2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,

3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28, gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28, gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

nach der Ablehnung zu stellen.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1:

§ 20. (1) Dem Beamten, der sich

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt.

Art. II Z 2:

§ 20. (9) Der Beamte hat alle nach dem Beginn des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden.

Art. II Z 3:

§ 21. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines in § 20 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 20 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermin-

Besoldungsordnung 1994

§ 20. (1) Dem Beamten, der sich

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt - wenn es sich um einen sonstigen Karenzurlaub im Sinn des § 56 Dienstordnung 1994 handelt nur über Antrag - während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt.

§ 20. (9) Der Beamte hat alle nach der Antragstellung auf Gewährung des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden.

§ 21. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines in § 20 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt - wenn es sich um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 27 Dienstordnung 1994 handelt nur über Antrag - während der Teilzeitbeschäftigung eine

dert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung.

Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 20 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1:

§ 10. (3) § 17a der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gilt auch für den Vertragsbediensteten.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 10. (3) § 17a der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gilt auch für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der in Abs. 5 vorgesehene Zuschlag nicht zu leisten ist.

Art. III Z 3:

§ 14. (1)

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt.

§ 14. (1)

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt oder wenn die Abordnung sonst im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Wien gelegen ist.